



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 31.03.2017

2017/089
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	01.06.2017	

Betreff

Einziehung einer Teilfläche der Engellaustraße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung für folgende Teilfläche der

Engellaustraße
Gemarkung Behringhausen, Flur 2, Nr. 377

und

- b) für den Fall, dass aufgrund der durchzuführenden Bekanntmachung im Amtsblatt keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, dessen Einziehung.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die vorgenannte und in der beigefügten Anlage dargestellte Teilfläche der Engellaustraße soll veräußert werden.

Rechtsgrundlage für die Eigentumsübertragung ist u.a. das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NW. Danach soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der (Straßen-)Fläche verfügen, wenn dieser keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Der hier in Rede stehende Teil der Engellaustraße ist ein Überhangsflurstück des Gehweges, welchem für den Fußgängerverkehr keine Bedeutung zukommt, da der öffentliche Gehweg in diesem Bereich ausreichend dimensioniert ist.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vor Erlass der Einziehungsverfügung ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage: Lageplan und Luftbild